

## **Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9**

Zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 30 Juni 2015 hat der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG über die Gründe für die in dem vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitalien I vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien folgenden schriftlichen Bericht erstattet, der als Bestandteil dieser Einladung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.maxautomation.de](http://www.maxautomation.de) → Investor Relations → Hauptversammlung → 2015) zugänglich ist und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegt:

Das zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 30. Juni 2015 vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital I soll den Vorstand ermächtigen, in der Zeit bis zum 29. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 4.019.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Umfang des neuen Genehmigten Kapitals I soll auf etwas weniger als 15 % des gegenwärtigen Grundkapitals beschränkt sein, so dass das genehmigte Kapital der Gesellschaft insgesamt, d. h. unter Einbeziehung des zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals II, etwas unter 25 % des gegenwärtigen Grundkapitals bleibt.

Die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital I sind nach der vorgeschlagenen Ermächtigung den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital I ist je nach Kapitalerhöhungsbetrag erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder

durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Düsseldorf, im Mai 2015

M.A.X. Automation AG

Der Vorstand